

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e h**

vom . . . . .

über

die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die durch Straßen- oder Wasserbauten verursachten Veränderungen sind im Grundbuche nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen, insoweit sie folgende Liegenschaften betreffen:

1. Grundstücke, die
  - a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges oder
  - b) für eine im öffentlichen Interesse unternommene Anlage behufs Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke) verwendet worden sind;
2. Teile eines bei Herstellung einer solchen Bauanlage aufgelassenen Straßenkörpers (Weges) oder eines frei gewordenen Wasserbettes und
3. Parzellenreste, die durch eine öffentliche Anlage dieser Art von den Stammparzellen abgeschnitten worden sind.

## § 2.

(1) Falls eine Partei nicht schon vorher die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche beantragt hat, ist nach Einlangen des Anmeldebogens der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters der Bauherr von dem Grundbuchsgericht, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, aufzufordern, binnen zwei Monaten den Antrag auf Durchführung der Veränderungen im Grundbuche zu stellen. Die gleiche Aufforderung ist an die Erwerber der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Liegenschaften zu richten.

(2) Berührt die Anlage die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist jedes für den in seinem Sprengel gelegenen Teil der Anlage und für Anlagen in Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt, dieser Gerichtshof zuständig. Diese Grundbuchsgerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten landtäflichen Liegenschaften durchzuführen.

(3) Bei Gerichtshöfen werden die in diesem Gesetze den Grundbuchsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten durch ein Mitglied des Gerichtshofes als Einzelrichter besorgt.

(4) Die bücherliche Durchführung aller Grundteilungen und Abschreibungen, die mit einer Anlage im Zusammenhange stehen und in derselben Katastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, kann mit einem einzigen Gesuche begehrt werden, wenngleich die Erwerbung durch verschiedene Urkunden begründet wurde. Der Antrag kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zur Stellung des Antrages sind auch die Verkäufer der im § 1 angeführten Liegenschaften berechtigt.

## § 3.

(1) Dem Antrage sind beizulegen:

1. Ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Personen, für die Rechte an den Grundstücken eingetragen sind. Sind diese Personen nicht eigenberechtigt, so sind auch die Namen und Adressen ihrer gesetzlichen Vertreter anzugeben. Handelt es sich um Bestandteile des öffentlichen Gutes, so sind die zur Verwaltung berufenen öffentlichen Organe namhaft zu machen;

2. eine amtliche Bestätigung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters über den Katastralreinertrag der abzuschreibenden Parzellenteile sowie der Stamm-parzellen, wenn diese Angaben nicht schon in dem vorliegenden Anmeldebogen enthalten sind;

3. eine amtliche Bestätigung der zuständigen politischen oder autonomen Behörde über den öffentlichen Charakter der Straßen- oder Weganlage, bei Wasserbauanlagen eine amtliche Bestätigung der

zuständigen politischen Behörde darüber, daß die Anlage im öffentlichen Interesse errichtet und das Trennstück dazu verwendet wurde.

(2) Erwerbungsurkunden, Pfandauslassungserklärungen, Enteignungserkenntnisse, Nachweise über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme u. dgl. können dem Antrage angegeschlossen werden (§ 7, erster Absatz).

#### § 4.

(1) Die Frist zur Stellung des Antrages kann nur aus erheblichen Gründen verlängert werden.

(2) Das Gericht hat die Stellung des Antrages von Amts wegen zu überwachen.

(3) Stellt eine zur Herstellung der Grundbuchordnung für die Anlage (§ 1, Z. 1) verpflichtete Privatpartei nicht rechtzeitig den Antrag, so kann sie durch Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen dazu verhalten werden.

(4) Gegen die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art ist im Falle der Säumnis nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, vorzugehen.

(5) Die eingehobenen Geldstrafen fließen in den Staatsschatz. Eine Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Haft findet nicht statt.

#### § 5.

(1) Der Antrag ist bei den Grundbuchskörpern, von denen Bestandteile abgeschrieben werden sollen, anzumerken.

(2) Die Anmerkung hat die Wirkung, daß die spätere Eintragung eines bürgerlichen Rechtes die Abschreibung nicht hindert.

#### § 6.

Ergeben sich bei der Vergleichung des Antrages mit dem Grundbuche Unrichtigkeiten oder erscheinen Aufklärungen notwendig, so hat das Gericht die zur Behebung der Mängel erforderlichen Aufträge an die Antragsteller zu erlassen oder die nötigen Aufklärungen und amtlichen Befätigungen (§ 3, Z. 2 und 3) von Amts wegen einzuholen,

#### § 7.

(1) Die bürgerlichen Eigentümer jener Grundstücke, für deren Abschreibung die erforderlichen Urkunden nicht vorliegen (§ 3, zweiter Absatz), sind vom Gerichte aufzufordern, gegen die Abschreibung binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, Einspruch zu erheben, widrigens die Abschreibung bewilligt wird und der Aufgeförderte sein Recht an dem Trennstücke zugleich mit der Abschreibung verliert.

(2) Die bürgerlichen Eigentümer sind weiters aufzufordern, innerhalb derselben Frist ihre Ansprüche auf Entschädigung für das Trennstück bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist, oder wenn ein Einspruch (Absatz 1) für begründet erkannt wurde.

(3) In der Aufforderung ist die katastrale Bezeichnung, der Flächeninhalt und Katastralreinertrag der Parzellen, die ganz oder von denen Teile abgeschrieben werden sollen, sowie der Flächeninhalt und Katastralreinertrag dieser Trennstücke anzugeben.

(4) Die Aufforderung ist den bürgerlichen Eigentümern nach den für die Zustellung von Klagen geltenden Vorschriften (§ 106, Absatz 1, ZPO.) zu eigenen Händen zuzustellen. Ersatzzustellung (§ 106, Absatz 2, ZPO.) ist unzulässig.

#### § 8.

(1) Steht der Grundbuchskörper, von dem ein Teil abgetrennt werden soll, im Miteigentum von mehr als zehn Personen, so haben sie, wenn Einspruch erhoben wird, vor Ablauf der Frist zum Einspruch dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Teilnahme am weiteren Verfahren, zur Empfangnahme der gerichtlichen Beschlüsse und zum Abschlusse der Abtretungsverträge namhaft zu machen, widrigens ihnen vom Gerichte ein Vertreter mit diesen Befugnissen bestellt wird. Dies ist ihnen in der Aufforderung zur Erklärung (§ 7) bekanntzugeben. Mehrere nicht eigenberechtigte Eigentümer, die einen gemeinsamen gesetzlichen Vertreter haben, sind als eine Person zu zählen.

(2) Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Miteigentümer auf der Vollmacht kann auf die im § 1, erster Absatz, des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, bezeichnete Art ersetzt werden.

#### § 9.

Wenn die Aufforderung den bürgerlichen Eigentümern weder unter der im Antrage angegebenen noch unter der aus dem Grundbuche und den Grundbuchsakten ersichtlichen Adresse zugestellt werden kann und glaubhaft gemacht wird, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist, sind sie von der beantragten Abschreibung durch Edikt zu verständigen. Das Edikt hat die nach den §§ 7 und 8 für die Aufforderung an die bürgerlichen Eigentümer vorgeschriebenen Daten zu enthalten.

#### § 10.

Die Personen, die nicht bürgerliche Eigentümer des Trennstückes sind, aber Ansprüche auf

Entschädigung für dieses Trennstück erheben, sind mit Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche binnen der vom Gericht festgesetzten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist.

## § 11.

(1) Das Edikt (§§ 9 und 10) ist bei dem Gerichte, in dessen Sprengel die Anlage liegt und bei dem die Einlage über die Trennstücke geführt wird, ferner in den inländischen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, in denen sich die bürgerlichen Eigentümer mutmaßlich aufhalten.

(2) Die Frist für den Einspruch (§ 9) und für die Anmeldung (§ 10) ist auf mindestens dreißig Tage von dem Tage zu bestimmen, an dem das Edikt an der Amtstafel des Gerichtes angeschlagen wird, in dessen Sprengel die Anlage liegt. Das Ende der Frist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

## § 12.

(1) Über Teile des öffentlichen Gutes, die abgetreten werden, ist die Aufforderung nach § 7 dem zur Verwaltung des öffentlichen Gutes berufenen Organe zuzustellen.

(2) Sind derlei Liegenschaften im Grundbuche noch nicht aufgenommen und hierin einzutragen, so hat das Gericht gleichzeitig mit der Erlassung der Aufforderung nach § 7 das Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches einzuleiten.

(3) Die im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über das Richtigstellungsverfahren dem Oberlandesgerichte zugewiesenen Amtshandlungen obliegen in diesem Falle dem Gerichtshofe erster Instanz.

(4) Wird aus Anlaß der Einbücherung von Teilen des öffentlichen Gutes das Richtigstellungsverfahren eingeleitet, so sind die Edikte nur auf ortsübliche Weise in den beteiligten Gemeinden sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gerichtes und der Gemeinden kundzumachen.

## § 13.

Der Antrag samt Beilagen kann bei dem Gerichte, das die Erhebungen führt, von jedermann eingesehen werden.

## § 14.

(1) Die Frist für den Einspruch und für die Anmeldung kann nicht erstreckt werden; Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist findet nicht statt.

(2) Der Einspruch und die Anmeldung können schriftlich oder mündlich erhoben werden.

(3) Rechtzeitig erhobene Einsprüche und Anmeldungen sind den Gegnern mitzuteilen, verspätete von Amts wegen zurückzuweisen.

#### § 15.

(1) Über rechtzeitige Einsprüche (§ 7, Absatz 1, § 9) und Anmeldungen (§ 7, Absatz 2, § 10) hat das Gericht die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen von Amts wegen durchzuführen und eine Tagatzung zur Einvernehmung der Beteiligten anzuordnen. Wenn es für die Ermittlung des Sachverhaltes zweckmäßig ist, kann die Tagatzung an Ort und Stelle angeordnet werden.

(2) Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten (§§ 1 bis 19 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) Anwendung. Bei der Einvernehmung ist eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben. Wird sie nicht erzielt, so erkennt das Gericht nach dem Ergebnisse der Erhebungen und Vernehmungen durch Beschluß, ob der Einspruch oder der angemeldete Entschädigungsanspruch begründet ist oder nicht, und setzt den Entschädigungsbetrag fest, sofern dieser Betrag nicht schon durch Vereinbarung bestimmt oder im Enteignungsverfahren festgestellt wurde. Wenn Beweise aufzunehmen oder Urkunden, Auskunftsachen u. dgl. herbeizuschaffen sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozessordnung mit der Änderung, daß in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen ist und daß es zur Beweisaufnahme eines förmlichen Beweisbeschlusses nicht bedarf. Eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt.

(3) Im Einspruchs- und Anmeldeverfahren können alle für die Ordnung des Grundbuchstandes erforderlichen Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen über die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte an den im § 1 bezeichneten Liegenschaften beim zuständigen Grundbuchgerichte (§ 2) von einem Richter unter Zuziehung eines beeideten Schriftführers durch Protokoll beurkundet werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit in keinem Falle der Aufnahme eines Notariatsaktes und, wenn durch sie nach Ermessen des Grundbuchgerichtes erhebliche Interessen des Verfügenden nicht berührt werden, auch nicht der Genehmigung eines Gerichtes. Hält das Grundbuchgericht die Genehmigung des zuständigen Pflegschafts-, Nachlaß- oder Fideikommißgerichtes für notwendig, so hat es sie ebenso wie die etwa erforderliche Genehmigung einer kirchlichen oder Verwaltungsbehörde selbst einzuholen.

## § 16.

(1) Der Einspruch des bürgerlichen Eigentümers ist zurückzuweisen, wenn bezüglich des abzutrennenden Grundstückes ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweise über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme vorliegt oder wenn nachgewiesen wird, daß der bürgerliche Eigentümer der Einbeziehung des Grundstückes in die Anlage zugestimmt hat.

(2) Der Einspruch des Eigentümers der Stamm-parzelle gegen die Abtrennung der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Trennstücke ist als begründet anzuerkennen, wenn der Ansprecher seinen Anspruch auf das Trennstück nicht nachzuweisen vermag und zwischen ihm und dem Eigentümer der Stammparzelle über die Abtrennung keine Einigung erzielt wird.

(3) Ein als begründet erkannter Einspruch hemmt die Abtrennung des Trennstückes, auf das sich der Einspruch bezieht. In diesem Falle hat das Gericht den zur Herstellung der Grundbuchordnung Verpflichteten eine Frist zu bestimmen, in der sie den Grundbuchstand zu ordnen haben. Wird der gerichtliche Auftrag nicht befolgt, so ist nach § 4 vorzugehen.

## § 17.

Ist der Grundbuchskörper belastet, von dem ein Grundstück der im § 1 beschriebenen Art abgetrennt werden soll, und liegt weder ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweis über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme noch die Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfrenen Abschreibung vor, so hat das Gericht von Amts wegen und womöglich gleichzeitig mit dem Verfahren nach §§ 7, 9 und 10, das Verfahren zur lastenfrenen Abschreibung einzuleiten. Wenn der Steuerschätzwert aller von einem Grundbuchskörper abzuschreibenden Parzellen oder Parzellenteile den Betrag von 200 K übersteigt, ist das Verfahren nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, sonst das Verfahren nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, einzuleiten.

## § 18.

(1) Nach rechtskräftigem Abschlusse des in den §§ 5 bis 17 geregelten Verfahrens hat das Gericht über die grundbücherliche Abschreibung und Zuschreibung der Trennstücke Beschluß zu fassen.

(2) Die gegenstandslos gewordenen Anmerkungen (§ 5) sind zu löschen.

## § 19.

(1) Die Kosten des Einspruches oder der Anmeldung eines Entschädigungsanspruches und des Verfahrens trägt der Gegner der Partei, die den Einspruch erhoben oder den Entschädigungsanspruch angemeldet hat, wenn der Einspruch oder der angemeldete Anspruch als begründet erkannt wird.

(2) Ist ein Einspruch oder der angemeldete Anspruch nicht als begründet erkannt worden, so hat die Partei, die ihn erhoben hat, die Kosten des Verfahrens und der Beteiligung des Gegners an dem Verfahren zu ersetzen.

#### § 20.

Gegen gerichtliche Beschlüsse, die im Verfahren nach diesem Gesetze ergehen, sind die für das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen vorgesehenen Rechtsmittel zulässig. Gegen einen vom Rekursgericht bestätigten Beschluß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

#### § 21.

Die im Verfahren nach diesem Gesetze vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

#### § 22.

Auf Anlagen in Städten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern finden weder dieses Gesetz noch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, Anwendung.

#### § 23.

(1) Soweit das Gesetz Anordnungen trifft, die von den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, abweichen, treten dessen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Insbesondere werden der dritte Absatz des § 5, § 15, der zweite Absatz des § 16 und der zweite Absatz des § 17 aufgehoben und die §§ 4, 6, 13 und 17 abgeändert, wie folgt:

- a) Die in den §§ 4, 6 und 17 mit fünfzig Gulden angegebene Wertgrenze wird auf 200 K des Steuerschätzwertes erhöht;
- b) im § 13 sind die Worte: „welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben“ durch die Worte „welche Grundabtrennungen von mehreren Grundbuchkörpern zum Gegenstande haben“ zu ersetzen.

#### § 24.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

#### § 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.



## Erläuternde Bemerkungen.

### A. Allgemeiner Teil.

Durch die Anlegung öffentlicher Straßen, durch Flußregulierungen und andere Wasserbauten wird in der Regel eine größere Anzahl von Parzellen betroffen. Die Durchführung der eingetretenen Veränderungen im Grundbuch gestaltet sich wegen der großen Anzahl der berührten Grundstücke umständlich, zeitraubend und kostspielig.

Wenn der Grundbuchskörper, von dem ein Teil zu einer Straßen- oder Wasserbauanlage verwendet wurde, belastet ist, könnte nach dem Grundbuchsgesetze — von den seltenen Fällen der Enteignung abgesehen — die lastenfreie Abtrennung nur mit Zustimmung der Belastungsberechtigten geschehen.

Da es zuweilen nahezu unmöglich wäre, die Zustimmung aller Belastungsberechtigten zu erwirken, und die Erleichterungen des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, die sich auf das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft beziehen, für die Fälle von Straßen- oder Wasserbauten nicht genügen, wurden bereits durch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in dieser Richtung Erleichterungen eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt, daß zur grundbücherlichen Abtrennung eines Grundstückes, das zu einer öffentlichen Straßen- oder Wasserbauanlage verwendet wurde, die Einwilligung der Belastungsberechtigten nicht erforderlich ist, wenn der Wert des Trennstückes hundert Kronen nicht übersteigt und dem Belastungsberechtigten aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht. Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht und es hat hierbei nicht zu untersuchen, ob ungeachtet der Abtrennung die Mündelsicherheit nach § 1374 a. b. G. B. erhalten bleibt, sondern es genügt, daß die Belastungsrechte derart versichert bleiben, daß sie durch die Abtrennung nach der Überzeugung des Gerichtes keine Gefährdung erleiden.

Das erwähnte Gesetz weist ferner Vereinfachungen auf dem Gebiete des formellen Grundbuchsrechtes auf, indem es zum Beispiel die Vereinigung aller dieselbe Anlage in einer Gemeinde betreffenden Anträge in eine Eingabe zuläßt; außerdem gewährt es Gebührenereleichterungen.

Nach Berichten, die von den Grundbuchgerichten über die im Jahrfünft 1906 bis 1910 bei Anwendung des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen erstattet wurden, hat sich das Gesetz im großen und ganzen bewährt. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß die Anzahl der Einsprüche von Belastungsberechtigten eine verschwindend geringe war. Im Wiener Sprengel kamen auf 1928 Fälle der Durchführung von öffentlichen Straßen-, Weg- und Wasserbauanlagen im Grundbuche in den Jahren 1906 bis 1910 nur 3 Einsprüche der Belastungsberechtigten vor.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bildet somit der Umstand, daß der Grundbuchskörper, von dem ein Trennstück für eine öffentliche Straßen- oder Wasserbauanlage abgetrennt werden soll, belastet ist, für die Durchführung der grundbücherlichen Ordnung kein besonderes Hindernis. Das Gesetz ermöglicht es, über einen unbegründeten Widerstand der Belastungsberechtigten ohne allzu große Mühe hinweg zu kommen.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Beschaffung der für die Herstellung der bürgerlichen Ordnung erforderlichen Zustimmungserklärungen der bürgerlichen Eigentümer. Auf diesem Gebiete, auf das sich das erwähnte Gesetz nicht bezieht, ergaben sich große Schwierigkeiten. Sie hängen mit der Art und Weise zusammen, in der außerhalb der größeren Städte die Grundeinslösung bei der Errichtung von öffentlichen Straßen und Wegen niederer Ordnung, insbesondere von Gemeindewegen, durchgeführt wird. Die Ausrainer treten die für die Anlage erforderlichen Grundstücke in der Regel unentgeltlich ab. Sie können dies um

so leichter tun, weil ihnen die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes durch die Errichtung eines öffentlichen Weges gewöhnlich bedeutend erleichtert und dadurch auch zumeist sein Wert erhöht wird. Zumeilen erwerben auch die Gemeinden die für die Anlage notwendigen Grundstreifen und treten sie dann für den Bau unentgeltlich ab. Bei der Umlegung eines Weges fallen den Anrainern oft Teilflächen des aufgelassenen Weges als Ersatz für die abzutretenden Grundstücke ohne Aufzahlung zu. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden über diese Grundabtretungen keine Aufzeichnungen verfaßt. Erst durch die Aufforderung des Gerichtes, den Grundbuchsstand zu ordnen, werden die Parteien vor die Aufgabe gestellt, nachträglich Erwerbungsurkunden zu verfassen.

Weil zwischen der tatsächlichen Besitzveränderung und der bürgerlichen Durchführung meist längere Zeit liegt und weil in jeder Katastralgemeinde eine größere Anzahl von Grundbesitzern als Grundabtreter in Betracht kommt, fällt es den Erwerbenden der zur öffentlichen Anlage verwendeten Grundflächen nicht leicht, die schriftlichen Einwilligungen aller bürgerlichen Eigentümer zur Umschreibung der abgetretenen Trennstücke zu erlangen. Die Beschaffung dieser Erklärungen ist für sie auch recht kostspielig, weil sie meist die Hilfe eines Rechtsfreundes in Anspruch nehmen müssen. Der Rechtsfreund hat aber ebenso wie der Auftraggeber keinen Einfluß auf den Grundabtreter. Es gelingt ihm nur sehr schwer, ihr Erscheinen in seiner Kanzlei zu erreichen, da sie wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Werte und wegen der langen Zeit seit der tatsächlichen Durchführung der Besitzveränderungen an der Herstellung der Grundbuchsordnung ein sehr geringes Interesse haben.

Die Kosten erfahren eine namhafte Steigerung, wenn mit jedem Grundabtreter eine besondere Vertragsurkunde aufgenommen wird. Aus den Berichten einiger Gerichte geht hervor, daß die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Anlagen, für welche die Anrainer den Grund unentgeltlich abgetreten hatten, mitunter Tausende von Kronen gekostet hat. Besonders schwierig und kostspielig gestaltet sich die Verfassung von Erwerbungsurkunden dann, wenn die Liegenschaft, von der ein Teil zur Anlage verwendet wurde, einer agrarischen Gemeinschaft gehört. In diesem Falle ist die Unterfertigung der Erwerbungsurkunde durch sämtliche Miteigentümer erforderlich, deren es manchmal auch mehr als hundert gibt.

Um den Parteien die Arbeit zu erleichtern, versuchen manche Gerichte die Erwerbungsurkunden in der Form von Vergleichsprotokollen nach § 433 ZPO. aufzunehmen. Die Aufnahme solcher Vergleiche geht aber auch nicht unbehindert vor sich. Die Parteien folgen in der Regel nur widerwillig den gerichtlichen Ladungen, die ihnen Kosten und Zeitversäumnis verursachen. Sie erscheinen oft erst nach wiederholten Ladungen bei Gericht und sehen nicht ein, warum man von ihnen Erklärungen über Rechtsgeschäfte verlangt, die nach ihrer Ansicht schon längst abgetan sind. Mitunter weigern sich die Parteien Erklärungen zu unterfertigen, weil sie besorgen, zur Zahlung von Übertragungsgebühren u. dgl. verhalten zu werden. Gebrechlichen und kranken Personen ist das Erscheinen vor Gericht entweder unmöglich oder sehr beschwerlich.

Die Schwierigkeiten steigern sich, wenn der Grundbesitz, von dem Grundstücke zur Anlage verwendet wurden, inzwischen in andere Hände übergegangen ist oder mit neuen Pfandrechten belastet wurde. Es müssen dann von neuem mit den Rechtsnachfolgern und Gläubigern der Grundabtreter Verhandlungen eingeleitet werden, die sich nicht selten durch die Geltendmachung von Entschädigungs- und Regressforderungen schwierig gestalten und mitunter zur Erhebung ganz unbilliger Ansprüche gegen den Unternehmer Anlaß geben.

Namhafte Verzögerungen ergeben sich, wenn die Parteierklärungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Nachlaß-, Pflögeschäfts-, Fideikommissgerichtes oder einer politischen, autonomen oder kirchlichen Behörde bedürfen. Die Einholung der Genehmigung verursacht den Parteien Kosten, weil Gesuche um Erteilung der Genehmigung zu verfassen und mit Urkunden sowie Situationsskizzen zu belegen sind. Häufig vergehen viele Monate, bis die Genehmigung aller in Betracht kommenden Behörden endgültig ausgesprochen ist. Inzwischen erfährt der bürgerliche Stand Veränderungen, welche die Durchführung neuer Verhandlungen mit den bürgerlich Berechtigten erfordern. Als das Verfahren hemmend wird insbesondere die Bestimmung des § 109 der Jurisdiktionsnorm empfunden, derzufolge für jede, wenn auch noch so geringfügige Veräußerung von Grundstücken Pflegebefohlener die Genehmigung des Gerichtshofes erster Instanz erforderlich ist. Diese Bestimmung hat bei der Genehmigung von Grundabtretungen für Straßenzwecke um so weniger Berechtigung, als die Vorschrift des § 232 a. b. G. B., daß unbewegliche Sachen Pflegebefohlener nur im Notfalle oder dann veräußert werden dürfen, wenn die Veräußerung dem Pflegebefohlenen zum offenbaren Vorteile gereicht, bei Erteilung einer solchen Genehmigung kaum in Betracht kommen kann.

Die gleichen Schwierigkeiten, mit denen die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Grundstücke verbunden ist, die zu einer öffentlichen Anlage verwendet wurden, treten auch bei der Verbücherung des Eigentumsüberganges an Teilen des aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder des frei gewordenen Wasser-

bettes und an Parzellenresten ein, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgetrennt und von den Anrainern erworben wurden.

Bei der Reform der Vorschriften über die bürgerliche Durchführung von Veränderungen, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführt werden, ist demnach zunächst die grundsätzliche Frage zu lösen, ob das Erfordernis der Vorlage von Erwerbungsurkunden beibehalten und ob, wenn man sich dazu entschließt, bestimmt werden soll, daß die Erwerbungsurkunden von Amts wegen, also durch die Gerichte oder durch andere Behörden aufzunehmen sind.

Durch die Übertragung der Urkundenverfassung an die Gerichte würde den Grundabtretern eine wesentliche Erleichterung nicht geboten. Für sie ist es schließlich, wenn sie sich zu diesem Zwecke an den *Sitz des Gerichtes* begeben, gleichgültig, ob sie eine Urkunde bei Gericht oder bei einem Rechtsfreunde zu unterfertigen haben, ihre Zeitverschwendung ist in beiden Fällen gleich. Auch der Vorschlag, die Verfassung von Erwerbungsurkunden den Verwaltungsbehörden zu übertragen, die sie bei der politischen Begehung der Grundstücke aufzunehmen hätten, ist nicht annehmbar, weil es nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, Privatrechtsgeschäfte zu beurkunden.

Die Umgangnahme von der obligatorischen Vorlage von Erwerbungsurkunden dürfte unbedenklich sein. Gegen widerrechtliche Eingriffe des Bauführers stehen dem Grundeigentümer gleich bei Beginn des Baues gesetzliche Schutzmittel zur Verfügung, durch die er jeden ungerechtfertigten Eingriff wirksam abwehren kann (Besitzführungsklage). Insofern ist er in einer günstigeren Lage als der Belastungsberechtigte. Dieser erfährt von der Abtrennung eines Stückes seines Pfandgutes meist erst zu einer Zeit, da dieses Stück bereits unfruchtbarer Straßengrund geworden ist. Der Grundeigentümer wird jedoch schon bei den jeder solchen Anlage vorangehenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden verständigt, es wird mit ihm wegen der Grundabtretung verhandelt usw. Kommt es hierbei zu keiner Vereinbarung, so hat er genug Mittel, sich gegen eine widerrechtliche Entziehung seines Eigentums zu wehren. Tat er dies nicht, dann kann wohl angenommen werden, daß er der Einbeziehung seines Grundes in die Anlage zugestimmt hat.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchgesetzes, daß Eintragungen in das Grundbuch nur auf Grund von Urkunden stattfinden dürfen, hat den Zweck, die bürgerlichen Eintragungen auf sichere Grundlagen zu stellen. Insofern es sich um die Sicherung von Rechten höheren Wertes handelt, ist diese Vorsichtsmaßregel vollkommen begründet. Die Kosten der Verfassung der Urkunden werden durch die Sicherheit aufgewogen, die bürgerliche Rechte genießen. Dagegen läßt es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen, zur Sicherung von Rechten geringen Wertes Schutzmittel beizubehalten, durch die den Parteien Kosten verursacht werden, die den Wert des geschützten Rechtes übersteigen. Ein solches Mißverhältnis zwischen dem Werte des abgetretenen Grundstreifens und den Kosten der bürgerlichen Durchführung der Abschreibung besteht aber oft.

Nach den geltenden Vorschriften ist eine ausdrückliche Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfreien Abschreibung von Trennstücken eines belasteten Grundbuchskörpers nicht immer erforderlich. Das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, bietet die Möglichkeit, sogar Trennstücke von hohem Wert ohne Übertragung der Lasten von der Stammliegenschaft abzuschreiben, wenn die Belastungsberechtigten ungeachtet der amtlichen Aufforderung gegen die lastenfreie Abschreibung keinen Einspruch erheben.

Ein gleiches Verfahren könnte auch für die Abschreibung von Grundstücken eingeführt werden, die für öffentliche Straßen- und Wasserbauten verwendet wurden, um die ausdrückliche Einwilligung des Grundeigentümers in die Abschreibung des Trennstückes durch eine stillschweigende zu ersetzen.

Auch auf anderen Rechtsgebieten wird das Stillschweigen des gerichtlich zur Abgabe einer Erklärung Aufgeforderten als Zustimmung zu der ihm mitgeteilten Amtshandlung angesehen, ohne daß sich daraus Unzukömmlichkeiten ergeben hätten. Es sei insbesondere auf § 56, zweiter Absatz, der Executionsordnung verwiesen. Auf dem Gebiete des Zivilprozessrechtes werden ebenfalls seit jeher mit dem Stillschweigen des Beklagten weitgehende Rechtswirkungen verbunden, wie bei Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren, Mandatsverfahren, Mahnverfahren usw.

Aus diesen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, von dem Erfordernisse der obligatorischen Vorlage der Erwerbungsurkunden Umgang zu nehmen und sie durch ein Aufforderungsverfahren zu ersetzen. Den Parteien soll es jedoch unbenommen bleiben, wenn ihnen dies zweckmäßiger erscheint, in einzelnen Fällen über die Abtretung formgerechte Urkunden zu errichten, auf Grund deren die Abschreibung nach den Vorschriften des Grundbuchgesetzes durchzuführen ist. Dieser Vorgang würde sich beispielsweise empfehlen, wenn der Unternehmer dem Grundabtreter gegenüber besondere Verpflichtungen eingeht, als: Herstellung einer Rampe, eines Abflußgrabens, Einräumung eines Überganges u. dgl.

Die Ausgestaltung des Aufforderungsverfahrens durch dessen Ausdehnung auf die bürgerlichen Eigentümer der Trennstücke reicht jedoch nicht aus, um eine vollständige Ordnung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen, die sich aus den Grundabtretungen und den nachfolgenden Änderungen ergeben haben. Soll dieses Ziel erreicht werden, muß auch die Anmeldung der mit der Grundabtretung verbundenen oder aus diesem Anlasse entstandenen Entschädigungsansprüche jeder Art bei sonstiger Wirkung des Anspruches in das Verfahren einbezogen werden. Auszunehmen wären nur Ansprüche, die eine ausdrücklich vereinbarte oder anlässlich der Enteignung festgestellte Entschädigung zum Gegenstande haben. Die Ausdehnung des Aufforderungsverfahrens auf alle anders gearteten Entschädigungsansprüche kann keinem Bedenken begegnen, da die Gründe, die dieses Verfahren gegenüber Grundeigentümern und Pfandgläubigern unbedenklich erscheinen lassen, um so mehr bei Gläubigern zutreffen, deren Ansprüche nicht nur jeglicher Sicherstellung und Beurkundung entbehren, sondern zumeist auch erst einer Beweisführung über ihren rechtlichen Bestand bedürfen.

## B. Besonderer Teil.

### Zu § 1.

Der Preis der Veränderungen, für deren Durchführung im Grundbuche Erleichterungen gewährt werden sollen, ist etwas weiter gezogen als im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126. Neu kommen hinzu die Veränderungen, die sich bei Straßenbauten und Flußregulierungen dadurch ergeben, daß Teile des aufgelassenen Straßenkörpers oder Weges oder des frei gewordenen Wasserbettes sowie Parzellenreste, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgeschnitten werden, den Eigentümer wechseln.

Daß Teile der aufgelassenen Straße oder des frei gewordenen Wasserbettes, die Nachbarparzellen zugeschlagen werden, gleich behandelt werden sollen, wie die für den Straßen- und Wasserbau verwendeten Grundstücke, bedarf keiner näheren Begründung. Diese Teile werden den Anrainern häufig als Entgelt für die von ihnen zur neuen Anlage abgetretenen Grundstücke überlassen. Die gleichzeitige Durchführung dieser beiden Arten von Veränderungen im Grundbuche entspricht den Grundsätzen des § 97 des allgemeinen Grundbuchgesetzes. Sie ist allerdings nur dann möglich, wenn der aufgelassene Straßenkörper oder Weg oder das frei gewordene Wasserbett im Grundbuche eingetragen ist, was nicht überall zutrifft.

Auch die durch die Bauanlage abgeschnittenen, von den Anrainern erworbenen Parzellenreste sollen sowohl wegen des Eigentumsüberganges als auch wegen der Lasten (§ 17) mit den für die Anlage selbst verwendeten Grundteilen gleich behandelt werden. Hier findet, wenn die Stammparzelle zu einem belasteten Grundbuchkörper gehört, allerdings ein gewisser Eingriff in die Rechte der Belastungsberechtigten statt, zu dessen Rechtfertigung man sich nicht in dem Maße auf das öffentliche Interesse berufen kann, wie bei den zum Straßenbau selbst verwendeten Parzellenteilen. Die Frage ist aber die: Ist die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster auch hinsichtlich solcher kleiner Parzellenteile so wichtig, daß man sich auch in diesem Falle über die Rechte der Tabulargläubiger hinwegsetzen kann, falls ihnen nach der richterlichen Überzeugung aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht, oder soll die Rücksicht auf die Tabulargläubiger überwiegen? Entscheidet man sich für letzteres, so würde in solchen Fällen die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster in der Regel unterbleiben müssen, weil sich ihr sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, die ohne ganz unverhältnismäßige Kosten nicht beseitigt werden könnten oder geradezu unüberwindlich wären (S. M. B. Bl. Nr. 35, vom Jahre 1889, S. 3). Diese Nichtübereinstimmung ist so lange unbedenklich, als sich die Kulturgattung der Parzellenreste nicht ändert. Im Laufe der Jahre schwindet jedoch bei den Beteiligten die Erinnerung daran, daß der Rest, der inzwischen mit der Nachbarparzelle ganz verwachsen ist, nach dem Grundbuche eigentlich noch zu einer anderen, jenseits der Straße gelegenen Parzelle gehört. Der Parzellenrest wird in eine neue Anlage, etwa in einen Neubau oder dergleichen einbezogen und nun wird der Anrainer allerdings gezwungen sein, nachträglich die Grundbuchsordnung herzustellen, wenn er sich vor allen Gefahren schützen will, die ihm beispielsweise bei einer Zwangsversteigerung der Liegenschaft, zu der der Parzellenrest nach dem Grundbuche noch gehört, drohen. Solche Verhältnisse bestehen bei einer großen Anzahl Straßen, deren Bau auf viele Jahre zurückreicht. Die Veränderungen wurden im Grundbuche nicht durchgeführt; in der Natur geschah jedoch die Vereinigung und es wissen die Beteiligten kaum mehr etwas davon, daß der Parzellenrest zu einer anderen Parzelle gehört, bis nicht jemand, der dies herausgebracht hat, daraus durch alle erdenklichen Mittel der Schifane Nutzen zu ziehen versucht. Der Eigentümer, der diesen Parzellenrest mit seiner Parzelle vereinigt, seit Jahren ungestört benutzt, vielleicht auch verbessert hat, verdient daher wohl auch wenigstens insoweit einen Schutz, daß man ihm die Durchführung der bürgerlichen

Ordnung nach Möglichkeit erleichtert und dafür ein Verfahren vorschreibt, in dem die Kosten der Herstellung der bürgerlichen Ordnung zum Werte des von der Stammparzelle abgetrennten Stückes nicht in einem auffallenden Mißverhältnisse stehen.

#### Zu den §§ 2 bis 4.

Viele Gerichte beklagen sich über die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Gesuche um Eintragung der durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen erst längere Zeit, mitunter nach mehr als zehn Jahren seit der Fertigstellung der Anlage überreicht werden. Häufig ist die bürgerliche Rechtslage zur Zeit des Einlangens des Grundbuchgesuches eine ganz andere als zur Zeit des Beginnes des Baues. Mit neuen, seither hinzugekommenen dinglich Berechtigten müssen die Verhandlungen über die Grundabtretung von neuem durchgeführt werden, wodurch das Verfahren verzögert wird. Je rascher die Herstellung der Grundbuchordnung der Fertigstellung der Anlage nachfolgt, desto leichter ist sie durchzuführen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, das Verfahren zur bürgerlichen Ordnung im unmittelbaren Anschlusse an die Vollenbung der Anlagen in Gang zu setzen. Deshalb soll das Gericht, sobald ihm die Veränderungen von der Katasterbehörde durch den Anmeldebogen bekanntgegeben werden, den Bauherrn zur Stellung des Antrages unter Setzung einer zweimonatigen Frist auffordern.

Zur Durchführung des Verfahrens wird das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, und es hat das Verfahren auch für die in die Anlage einbezogenen landtäfelichen Grundstücke durchzuführen. Für den Umkreis von Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt (§ 118 Z. N.), obliegt ihm diese Aufgabe. In der Praxis haben sich Weiterungen daraus ergeben, daß im Falle der Verwendung von landtäfelichen und nicht landtäfelichen Grundstücken zur Anlage das Verfahren vor zwei Gerichten durchgeführt werden mußte.

Die formellen Erfordernisse des Gesuches sind den Vorschriften des Grundbuchgesetzes entnommen. Eine Abweichung besteht nur insoweit, daß die Vorlage von Erwerbungsurkunden und Pfandauslassungserklärungen nicht vorgeschrieben, sondern den Parteien frei gestellt wird. Sind solche Urkunden nicht errichtet worden, so ist es aus den im allgemeinen Teile dargelegten Gründen nicht angezeigt, lediglich für die Zwecke der Herstellung der Grundbuchordnung auf ihrer Errichtung zu bestehen.

Die Vereinfachungen, die der Gesetzentwurf einführt, können in letzter Linie nur dadurch gerechtfertigt werden, daß es sich um eine im öffentlichen Interesse errichtete Anlage handelt. Darum soll dem Gerichte, bevor es das Verfahren einleitet, eine amtliche Bestätigung der zuständigen Behörde über den öffentlichen Charakter der Anlage vorgelegt werden.

Die Angabe des Flächeninhaltes und des Katastralreinertrages der Parzellen und der Parzellenteile, die zur Anlage verwendet oder aus Anlaß der Anlage von Dritten erworben wurden, wird gefordert, um diese Ziffern den dinglich Berechtigten bekanntzugeben und ihnen dadurch eine Grundlage zur Schluffassung darüber zu bieten, ob gegen die lastenfreie Abtrennung ein Einspruch erhoben werden soll.

Die Angabe des Katastralreinertrages dient auch zum Zwecke der Feststellung des Wertes des Trennstückes. Danach entscheidet das Gericht (§ 17), ob an die Belastungsberechtigten eine Aufforderung nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, oder nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, zu richten ist.

#### Zu § 5.

Die Bestimmungen des § 5 lehnen sich an die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, an.

Gegen diese Bestimmungen haben sich zwar einige Gerichte ausgesprochen, weil sie die Eintragung von Anmerkungen in vielen Grundbucheinlagen zur Folge haben. Es erscheint aber angezeigt, sie trotzdem beizubehalten, weil der Abschluß des Verfahrens, insbesondere wenn Einsprüche erhoben werden, auch Monate in Anspruch nehmen kann und in diesem Falle Besitzveränderungen eintreten können, durch welche die Herstellung der Grundbuchordnung erschwert würde.

#### Zu § 6.

Nach § 95 des allgemeinen Grundbuchgesetzes ist eine Ergänzung oder Verbesserung eines Grundbuchgesuches in der Regel unzulässig. Die vorgeschlagene Bestimmung soll verhindern, daß Gesuche wegen geringfügiger Verstöße abgewiesen werden müßten. Eine gleiche Bestimmung kommt auch im Gesetze über die Anlegung von Eisenbahnbüchern vor.

## Zu § 7.

Der Entwurf unterscheidet zwischen dem gegen die Abschreibung des Trennstückes gerichteten Einspruch und der auf Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches abzielenden Anmeldung. Einspruch und Anmeldung können miteinander verbunden werden. Unterbleibt der Einspruch und wird bloß die Forderung auf Entschädigung angemeldet, so wird die Abschreibung des Trennstückes nicht gehindert und das Verfahren auf die erforderlichen Erhebungen über den angemeldeten Anspruch und auf die Beschlußfassung über dessen rechtlichen Bestand eingeschränkt. Die Anmeldung ist nur bei solchen Entschädigungsansprüchen geboten, die noch nicht feststehen. Durch Vertrag oder infolge Enteignung erworbene Rechte auf Zahlung des vereinbarten Abtretungspreises oder der im Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigung läßt der Entwurf unberührt.

Die Aufforderung zum Einspruch gegen die Abschreibung von Trennstücken und zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen soll den bürgerlichen Eigentümern zu eigenen Händen zugestellt werden. Eine Ersatzstellung (§ 106, zweiter Absatz, ZPD.) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dadurch sollen die Gefahren vermieden werden, die den bürgerlichen Eigentümern daraus erwachsen könnten, daß eine Aufforderung dem Aufgeforderten nicht zur Kenntnis gelangt.

## Zu § 8.

Wenn die Liegenschaft, von der ein Trennstück zur Anlage verwendet wurde, im Miteigentume mehrerer Personen, zum Beispiel einer agrarischen Gemeinschaft steht, ist gegenwärtig die Beschaffung einer den Vorschriften des Grundbuchgesetzes entsprechenden Urkunde mit großer Mühe verbunden und verursacht Kosten, die zum Werte des Trennstückes in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Wird in einem solchen Falle gegen die beabsichtigte Abtrennung Einspruch erhoben, so müßten zu den weiteren Verhandlungen alle Miteigentümer zugezogen oder mit allen Verträge abgeschlossen werden. Es kommen gemeinschaftliche Grundstücke mit hundert und mehr Miteigentümern vor. Wegen des möglicherweise mutwilligen Einspruches eines einzigen oder einiger Miteigentümer müßten hundert Personen geladen, mit ihnen Verträge abgeschlossen, ihre Unterschriften beglaubigt werden usw. Um einen solchen überflüssigen Kostenaufwand zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, in derlei Fällen den Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.

Ähnliche Bestimmungen finden sich im § 264, zweiter Absatz, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

## Zu § 9.

Um die Grundbuchsordnung auch dann tunlichst bald herstellen zu können, wenn der Aufenthaltsort eines bürgerlichen Eigentümers unbekannt ist, was in Gegenden mit starker Auswanderung häufig zutrifft, wird die ediktale Aufforderung der bürgerlichen Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes zugelassen. Die Bestellung von Kuratoren empfiehlt sich nicht, weil die Kosten zumeist größer wären als der für die geringwertigen Trennstücke erzielte Preis.

## Zu §§ 10 und 11.

Der Entwurf bestimmt, daß mittels Edikttes auch jene Personen, die aus den Grundabtretungen oder den nachfolgenden Änderungen im grundbücherlichen Besitzstande Entschädigungsansprüche herleiten, zu deren Anmeldung bei sonstiger Verwirkung des Anspruches aufzufordern sind. Wie schon im allgemeinen Teil (Absatz 11 und 22) angeführt wurde, soll dadurch die endgültige Ordnung aller Rechtsverhältnisse erzielt werden, die anlässlich der Grundabtretung entstanden sind und auch nach Durchführung der Übertragungen im Grundbuche noch zur Erhebung von Entschädigungs- oder Regressansprüchen führen könnten. Entschädigungsansprüche, die sich auf eine Vereinbarung oder eine Feststellung im Enteignungsverfahren gründen, sind liquide Forderungen und im Entwurfe deshalb von der Anmeldungspflicht ausgenommen.

## Zu § 12.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Einbüchungsverfahrens wird im dritten Absätze des § 12 von den Bestimmungen des Gesetzes über das Richtigstellungsverfahren vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, abgewichen und die in diesem Gesetze dem Oberlandesgerichte vorbehaltene Entscheidung über die Einleitung des Richtigstellungsverfahrens und über den Tag der Eröffnung der neuen Einlage dem Gerichtshofe erster Instanz übertragen; überdies wird die Räummachung der Edikte in den Landeszeitungen aufgelassen.

## 979 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Eine Schädigung der Parteien ist von diesen Vereinfachungen nicht zu besorgen.

Bei der Anlegung der Grundbücher für ganze Gemeinden war die Rundmachung der Edikte in den Landeszeitungen am Platze. Bei der Einbüchierung kleiner Teile des öffentlichen Gutes, an denen in der Regel nur die Ortsinsassen ein Interesse haben, ist die ortsübliche Verlautbarung und der Anschlag der Rundmachung an der Amtstafel des Gerichtes und der Gemeinde ausreichend.

Zu den §§ 13 bis 16 und 18.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen lehnen sich mit Ausnahme des dritten Absatzes des § 15 an die Bestimmungen der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Anlegung der Grundbücher an. Zum dritten Absatz des § 15 ist zu bemerken:

Schon im allgemeinen Teile (Absatz 12) wurde ausgeführt, daß das Erfordernis der Genehmigung von Erwerbssurkunden und Pfandauslassungserklärungen durch verschiedene Behörden das Verfahren verteuert und verzögert. In der Literatur wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es sich eigentlich nur darum handelt, dasjenige im Grundbuche durchzuführen, was längst unabänderliche Tatsache geworden ist, und daß die Unternehmung das, was durch den Vertrag vereinbart wird, auch durch Geltendmachung des ihr zustehenden Enteignungsrechtes erzwingen könnte. Darum wurde von mehreren Seiten die behördliche Genehmigung der Abtretungsverträge und der Pfandauslassungserklärungen als leere Förmlichkeit bezeichnet und vorgeschlagen, sie ganz fallen zu lassen. Vorbilder dafür befinden sich in § 41 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, in § 24 des Kommassationsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, in § 7 des Teilungsregulierungsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 94, und in der Verordnung vom 24. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 17.

Die Vormünder und Kuratoren sowie die Vermögensverwaltungen von Gemeinden, Kirchen, Pfründen und Stiftungen und die Fideikommißinhaber werden sich zwar zumeist schon vor dem Beginne des Straßen- oder Wasserbaues der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde versichern; wenn diese nicht zu erlangen ist, werden sie sich dem Baue gleich von Anfang an widersetzen. Man kann daher daraus, daß sie dem Baue kein Hindernis in den Weg legten, auf eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Abtretung schließen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß für die Aufsichtsbehörden bei solchen Anlässen auch die Bedingungen, unter denen das Recht aufgegeben wird, von Bedeutung sind. Bei entgeltlichen Abtretungen werden sie beispielsweise der Sicherung der Ersatzbeträge, Tauschobjekte usw. für die Pflegebefohlenen, Pfründen, Stiftungen usw. ein besonderes Augenmerk zuwenden. Darum ist es rätlich, das Erfordernis der behördlichen Genehmigung der Verträge und Erklärungen, die über dingliche Rechte in diesem Verfahren nötig werden, nicht ganz fallen zu lassen.

Kirchen- und Verwaltungsbehörden werden bei der Entscheidung solcher Fälle oft Umstände zu berücksichtigen haben, deren Wahrnehmung außerhalb des Tätigkeitskreises der Gerichte liegt. Für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Fälle (Pfleger-, Nachlaß-, Fideikommißsachen) kann aber wohl — insbesondere bei Abtretung von Grundstücken geringen Wertes — angenommen werden, daß die schutzbedürftigen Interessen durch das mit der Sache befaßte Grundbuchgericht ebenso gewahrt werden können wie durch das nach den bestehenden Vorschriften zuständige Pfleger-, Nachlaß- oder Fideikommißgericht. Der Entwurf schlägt daher vor, an dem Erfordernisse der Genehmigung durch Verwaltungsbehörden festzuhalten, während die Genehmigung durch das zuständige Gericht entfallen soll, wenn nach dem Ermessen des Grundbuchrichters keine erheblichen Interessen des Verfügenden berührt werden. Hält der Grundbuchrichter eine Genehmigung des zuständigen Gerichtes für notwendig, so soll er sie selbst einholen dürfen, ebenso wie die Genehmigung einer Verwaltungsbehörde, um den Parteien Kosten zu ersparen und die Beendigung der Sache zu fördern.

Die letztangeführten Gründe rechtfertigen auch die Bestimmung des Entwurfes, daß die Verträge und Erklärungen der Beteiligten durch ein gerichtliches Protokoll beurkundet werden können. Dies geschieht schon jetzt zum Teil im Verfahren nach § 433 ZPO.

Eine unnötige Erschwerung bedeutet auch das Erfordernis der Aufnahme eines Notariatsaktes über Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe. Solche Verträge kommen bei der Abtretung von Grundstücken für Straßenzwecke nicht selten vor. Auch dieses Erfordernis wird fallen gelassen.

Zu den §§ 17 und 23.

Da sich das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in der Praxis bewährt hat, soll es auch fernerhin in Geltung bleiben und nur einige kleine Änderungen erfahren. Die wichtigste besteht darin, daß die Wertgrenze der abzuschreibenden Trennstücke von 100 K auf 200 K erhöht und die Wertermittlung vereinfacht wird, da hierfür in allen Fällen der Steuerschätzwert maßgebend ist. Dadurch wird dem beinahe einhelligen Wunsche der Gerichte Rechnung getragen. Um Zweifel zu

beseitigen, die manchenorts entstanden, wird hierbei gleichzeitig ausdrücklich bestimmt, daß das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, nur anwendbar ist, wenn der Gesamtwert aller von einem belasteten Grundbuchskörper abgeschriebenem Trennstücke 200 K nicht übersteigt. Bei höherem Werte ist nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorzugehen.

Eine weitere Änderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, betrifft das Auflegen einer Kopie des Situationsplanes der Anlage in der Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke liegen. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt das Erfordernis der Vorlage einer Kopie des Situationsplanes nur zu Weiterungen Anlaß, ohne daß das Auflegen dieser Kopie in der Gemeinde in irgendwelcher Weise zur Wahrung der Rechte der Parteien beitragen würde, weil die in der Gemeindefanzlei aufgelegten Kopien des Situationsplanes von den Beteiligten nahezu nie eingesehen werden. Darum soll § 15 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

#### Zu § 19.

Die vorgeschlagene Lösung der Kostenfrage weicht von den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen ab, wonach jede Partei die Kosten ihrer Beteiligung am Verfahren selbst zu tragen hat. Die im Entwurfe getroffene Regelung verfolgt den Zweck, unbegründete Einsprüche und Anmeldungen hintanzuhalten und die Bauunternehmer sowie die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art zu veranlassen, daß sie die Grundeinlösung tunlichst genau durchführen und insbesondere sich die Zustimmung der Eigentümer zur Einbeziehung der Grundstücke in die Anlage verschaffen. Sie ist auch darum gerechtfertigt, weil es sich eigentlich doch um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, das in die Form eines außerstreitigen Verfahrens gekleidet ist.

#### Zu § 20.

Der Entwurf wählt nicht das Rechtsmittelsystem des allgemeinen Grundbuchgesetzes, sondern das für das Verfahren außer Streitsachen geltende, weil den Eintragungen in das Grundbuch nicht immer Urkunden zugrunde liegen werden. Um die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren, erscheint es zweckmäßig, Neuerungen im Rechtsmittelsverfahren zuzulassen.

Im Verfahren zur Anlegung von Eisenbahnbüchern gilt ebenfalls das Rechtsmittelsystem des Verfahrens außer Streitsachen (§ 43 des Gesetzes über die Anlegung von Eisenbahnbüchern).

#### Zu § 21.

Die Bestimmungen über Begünstigungen auf dem Gebiete des Gebührenrechtes sind dem § 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, entnommen. Sie finden in dem öffentlichen Interesse ihre Begründung, dem die Durchführung von Besitzveränderungen dient, die sich aus Anlaß der Errichtung von öffentlichen Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen ergeben.

#### Zu § 22.

In den meisten Landeshauptstädten und in größeren Landstädten wird jetzt von den Erleichterungen kein Gebrauch gemacht, die das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bietet. Der Wert der Trennstücke übersteigt in solchen Orten wegen der hohen Grundpreise zumeist die gegenwärtig geltende Wertgrenze von 100 K und auch die im Entwurfe höher hinaufgerückte Grenze. Darum wird die Grundeinlösung mit strenger Einhaltung der rechtlichen Formen durchgeführt; entweder werden mit den Grundabrettern und den Belastungsberechtigten schriftliche Übereinkommen abgeschlossen oder es werden Enteignungserkenntnisse erwirkt und dem Grundbuchsgerichte vorgelegt. Es empfiehlt sich daher, die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes auf Anlagen in solchen Städten auszuschließen und gleichzeitig auch die Geltung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in derlei Fällen nicht länger aufrecht zu erhalten. Für kleinere Städte, in deren Gemeindebereich zuweilen ausgedehnte Gebiete mit ländlichem Charakter vorkommen, dürften die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes von Wert sein. Als maßgebende Grenze wurde in Übereinstimmung mit den hierauf bezüglichen Anträgen der Gerichte die Einwohnerzahl von 30.000 bestimmt.